

Natura 2000

Aktuelle Rechtsentwicklungen

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt



Stefan Schoeneck, Kai Umland, Güstrow, 27.02.2019



Ablauf der Veranstaltung

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:15	Begrüßung und Einführung
09:15 – 10:15	Stand der Umsetzung von Natura 2000
10:15 – 10:30	Kaffeepause
10:30 – 11:30	N-Leitfaden
11:30 – 12:30	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Aktuelle Rechtsprechung I
12:30 – 13:30	Mittagspause
13:30 – 14:30	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Aktuelle Rechtsprechung II
14:30 – 14:45	Kaffeepause
14:45 – 15:45	FFH-Verträglichkeitsprüfung - Aktuelle Rechtsprechung III
15:45 – 16:00	<i>Seminarkritik und Abschluss</i>

Ziel der FFH-Richtlinie: Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
- (2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Netz Natura 2000 - Einzelaufgaben

1. Auswahl und Meldung der Gebiete

- nach naturschutzfachlichen Kriterien

2. Rechtliche Sicherung

- Ausweisung als Schutzgebiete, Formulierung von Entwicklungszielen

3. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vorhaben und Maßnahmen

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

- Erstellung von Plänen zur Konkretisierung der Ziele
- Umsetzung von Maßnahmen

5. Qualitätskontrolle des Managements

- durch Monitoring und Berichte

Netz Natura 2000 - Einzelaufgaben

1. Auswahl und Meldung der Gebiete

- nach naturschutzfachlichen Kriterien

2. Rechtliche Sicherung

- Ausweisung als Schutzgebiete, **Formulierung von Entwicklungszielen**

3. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vorhaben und Maßnahmen

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

- **Erstellung von Plänen zur Konkretisierung der Ziele**
- Umsetzung von Maßnahmen

5. Qualitätskontrolle des Managements

- durch Monitoring und Berichte

Gebietsmeldungen Natura 2000 abgeschlossen

FFH-Gebietsmeldungen 1998/99, 2003, 2004, 2008: EU-Bewertung der Schutzgüter EU 15 = „sufficient“ (nur einzelne wiss. Vorbehalte)

EU-Vogelschutzgebietsmeldung (neu) 2008 auf Grundlage des mit der EU-KOM abgestimmten Landeskonzeptes.

Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen DE ist eingestellt

MV: Keine Gründe für Erweiterung der Gebietskulisse erkennbar (aber OVG Münster vom 5. Oktober 2018 – Hambacher Forst)

Auswahl und Meldung der Gebiete

Ausnahme

Meldung von Kohärenzflächen aufgrund von § 6 Abs. 4 FFH-RL gemäß Erlass vom 6. August 2018 (sog. Kohärenzflächenerlass)

**Umgang mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen
gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie)**

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

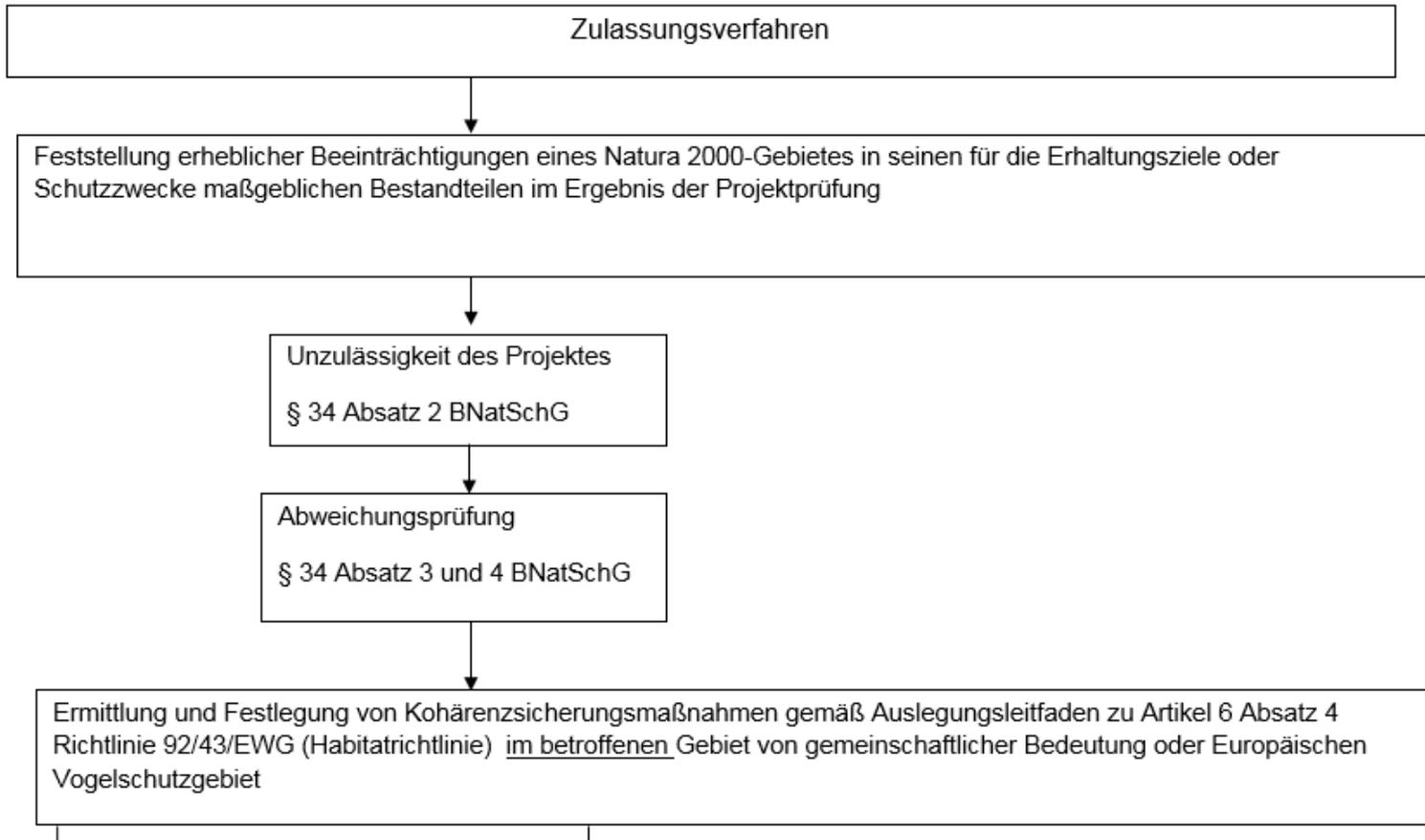
Vom 6. August 2018

Der folgende Erlass hat das Ziel, jeweils für die zuständige Zulassungsbehörde sowie die betroffenen Vorhabenträger, deren Beauftragte und Planungsbüros das Verfahren zur Zulassung von Vorhaben den Umgang mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen gemäß 1.4. des Auslegungsleitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG) zeitlich planbar, landesweit einheitlich und richtlinienkonform zu gestalten und beinhaltet die nachfolgend angeführten Zielstellungen:

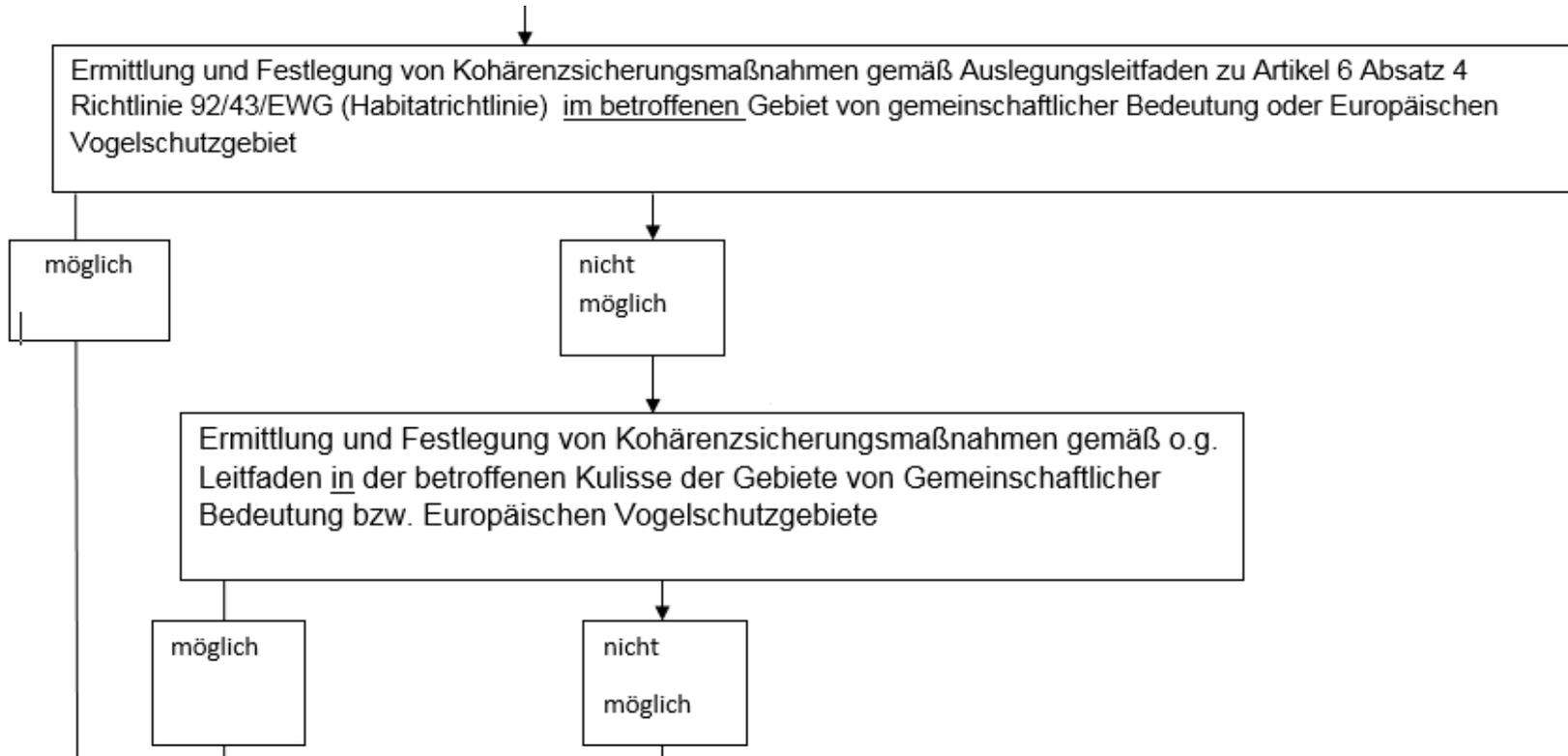
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_kohaerenz.htm

Kohärenzflächenerlass – Ablaufschema I

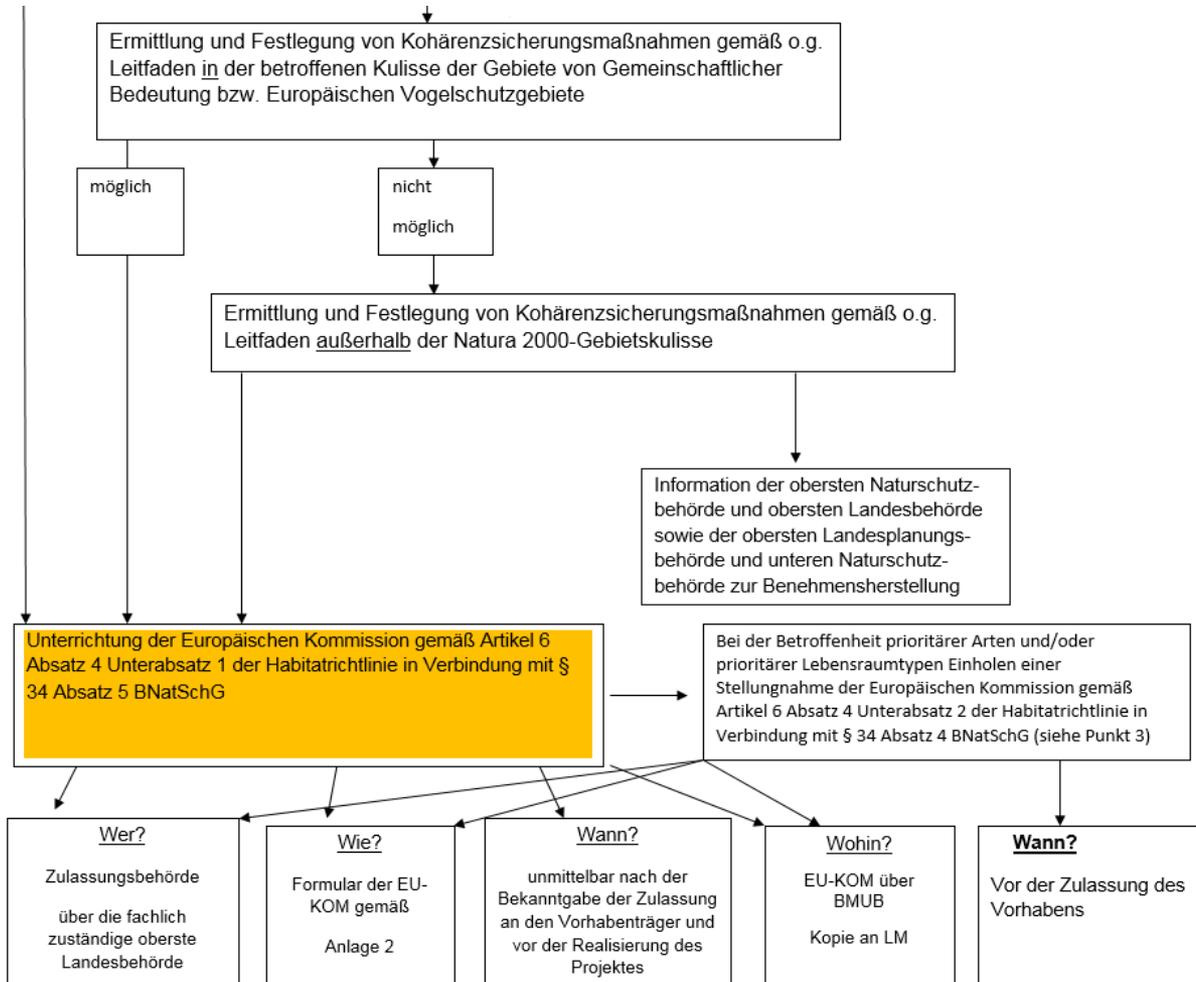
5. Ablaufschema zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie i.V. mit § 34 BNatSchG



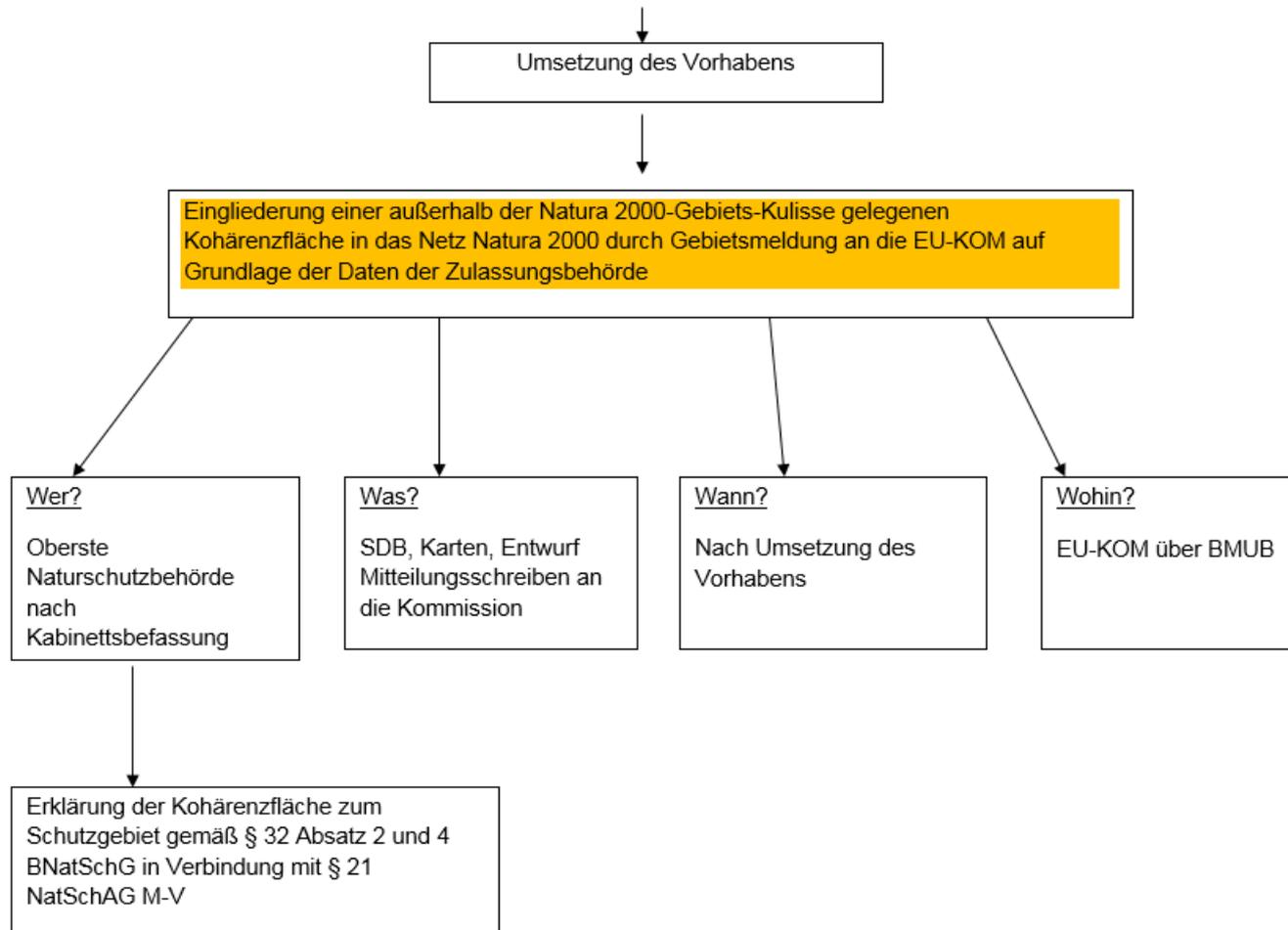
Kohärenzflächenerlass – Ablaufschema II



Kohärenzflächenerlass – Ablaufschema III



Kohärenzflächenerlass – Ablaufschema IV



Kohärenzfläche außerhalb des Netzes - Beispiel

Nr. 5

Tag der Ausgabe: Schwerin, den 16. März 2018

107

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung*

Vom 5. März 2018

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646; 2017 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Anl. 1**
- Die Anlage 5 (Übersichtskarte gemäß § 5 Absatz 1) wird durch die als Anhang 1 zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte ersetzt.
 - Anl. 2** Die Blattschnittübersicht des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westrügensch Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) wird durch die als Anhang 2 zu dieser Verordnung beigefügte Blattschnittübersicht ersetzt.
 - Anl. 3** Die Detailkarte Kartenblatt 7/8 (Datensatz 2015) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westrügensch Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) gemäß § 5 Absatz 2 wird durch die als Anhang 3 zu dieser Verordnung beigefügte Detailkarte Kartenblatt 7/8 (Datensatz 2017) ersetzt.

Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auswahl und Meldung der Gebiete

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Gesamtfläche [ha, gerundet]	Anteil Landesfläche
Europäische VSG	61	926.500	29,9 %
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	234	573.400	18,5 %

(Natura 2000=34,5 % der Landesfläche)

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Unterschutzstellung	Anteil Unterschutzstellung
Europäische VSG	61 (60+1)	VSGLVO M-V 2011. 1.Änderungs-VO 2015 = 100%	100 %
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	234 (235-1)	Natura 2000-LVO M-V* 2016 = 100%	100 %

Managementpläne

§ 9 Satz 1 Natura 2000-LVO M-V

„Die zuständige Behörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Entwicklungsziele weiter konkretisiert und in dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“

Dadurch sind für FFH-Gebiete Managementpläne verpflichtend aufzustellen.

Für EU-Vogelschutzgebiete sind Managementpläne nicht verpflichtend aufzustellen.

Grundlagen der Planung

Die Fachbehörden für Naturschutz sind für die Aufstellung von Managementplänen zuständig.

Managementpläne werden auf der Grundlage des verbindlichen LU-Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ erarbeitet, Fachbeiträge für Wald-LRT auf der Grundlage einer Arbeitsanweisung des LU.

Managementpläne werden (idR) mit Mitteln aus dem ELER-Fonds finanziert.

Konkretisierung der Erhaltungsziele

§ 9 Satz 1 Natura 2000-LVO M-V

*„Die zuständige Behörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten **Erhaltungsziele weiter konkretisiert** und in dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“*

Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen

§ 9 Satz 1 Natura 2000-LVO M-V

*„Die zuständige Behörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt** werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“*

Verbindlichkeit der Managementpläne I

§ 9 Satz 1 Natura 2000-LVO M-V

*„Die zuständige Behörde stellt (...) einen Managementplan auf, der unter anderem **die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert** und in dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen **festgelegt** werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“*

Die Managementplanung ergehen weder als Verordnung noch werden sie durch Allgemeinverfügung erlassen. Aus diesem Gründen entfalten sie **gegenüber Dritten keine unmittelbaren Rechtswirkungen.**

Verbindlichkeit der Managementpläne II

Für alle behördlichen Entscheidungen und Planungen sind sie hingegen verbindlich.

- Die Natura 2000 LVO legt allgemeinverbindliche Erhaltungsziele fest.
- Die Natura 2000 LVO regelt, dass diese weiter in den Managementplänen konkretisiert werden und benennt hierfür (nur) eine zuständige Behörde (StÄLU).
- Sofern die Erhaltungsziele eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung bei Verwaltungsverfahren, Planungen oder anderen behördlichen Entscheidungen oder Maßnahmen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, darf nur auf den Managementplan zurückgegriffen werden. Abweichende Interpretationen würden sich in Widerspruch zu § 9 Natura 2000 LVO setzen.

Verbindlichkeit der Managementpläne III

Verbindlichkeit der konkretisierten **Erhaltungsziele** (Beispiele)

- Im Rahmen von Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen
- Bei der Erarbeitung von Fachplanungen, bei denen die Natura 2000 Belange zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Verbindlichkeit von **Erhaltungsmaßnahmen** (Beispiele)

- **Maßgeblich ist zunächst die Formulierung im Managementplan**
- Relevanz z. B. bei der Erarbeitung von Förderprogrammen
- **Achtung:** Umsetzung der Maßnahmen ist erst der nächste Schritt

Stand der Natura 2000-Managementplanung (Stand 31.07.2016)

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Anzahl abgeschloss. MaP	Anzahl MaP ausgeschrieben oder in Bearbeitung	Anzahl nicht begonnener MaP
Europäische VSG	61	2	1	58
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	234	63*	89	82**

Stand der Natura 2000-Managementplanung (Stand 26.02.2019)

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Anzahl abgeschloss. MaP	Anzahl MaP ausgeschrieben oder in Bearbeitung	Anzahl nicht begonnener MaP
Europäische VSG	61	3	0	58
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	234	201	33	0

Ein Abschluss der Managementplanung wird für das dritte Quartal 2019 erwartet.

Vertragsverletzungsverfahren

Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 – bisherige Rügen

1. Mangelnde Unterschutzstellung

Fehlende/unvollständige Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (Unterschutzstellung)

- Defizite der Unterschutzstellung mit Natura 2000-LVO im Jahr 2016 beseitigt.

2. Fehlende Managementpläne

Fehlende Umsetzung der Verpflichtung von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL auslöst (Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen in geeigneten Plänen = Gebiets-Managementpläne).

- Noch geringe Defizite bei der Managementplanung, die aber im dritten Quartal 2019 beseitigt sein werden.

Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 – bisherige Rügen

3. Bisheriges Verfahren

Halbjährlich übersendet BMUB aktuellen Sachstand zum Fortgang von Unterschutzstellung und FFH-Managementplanung an EU-KOM.

Die Länder halten ganz überwiegend ihre Zeitpläne ein oder haben – bis auf Ausnahmen – nur geringe Verzögerungen.

Verfahren wurde durch die KOM „in der Schwebe“ gehalten, d.h.:

- Bei Verurteilung durch den EuGH: Zwangs- und Pauschalgelder möglich
- Höhe abhängig z.B. von Zahlungskraft des Mitgliedstaates, Schwere und Dauer des Verstoße, Bereitwilligkeit des Mitgliedstaates bei Beseitigung der Defizite.
- In Deutschland legt der Bund auf Grundlage Art. 104a GG Zwangsgelder entsprechend Verantwortung für die Defizite auf die Länder um.

Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 – neue Rügen

Mit Datum vom 24. Januar 2019 hat die EU-KOM ein neues Mahnschreiben versandt, das über die bisherigen Kritikpunkte hinausgeht. Das Mahnschreiben selbst ist nicht öffentlich.

Zum Inhalt:

1. Die bisherigen Kritikpunkte werden aufrechterhalten.
2. Neu bemängelt wird, dass **in allen Gebieten**
 - keine hinreichend konkreten Erhaltungsziele festgesetzt werden und
 - keine angemessenen Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt werden.
3. Neu bemängelt wird ferner, dass in einigen Ländern
 - die Managementpläne nicht im Internet veröffentlicht werden. (MV nicht betroffen)
4. Darüber hinaus gibt es einen weiteren methodischen Kritikpunkt, der sich aber nicht gegen MV richtet.

Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 – neue Rügen

Die Rüge, dass

- keine hinreichend konkreten Erhaltungsziele festgesetzt werden und
- keine angemessenen Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt werden

wird insbesondere damit begründet, dass

- die Festlegung der Erhaltungsziele auf Gebietsebene in der Weise erfolgen muss, dass sie **quantifiziert und messbar** sein müssen und
- die nötigen Erhaltungsmaßnahmen **spezifisch, messbar, realistisch, einheitlich und umfassend** sein müssen.

Diese Voraussetzungen seien bei keinem deutschen Gebiet gegeben, wobei die Kommission bei ihrer Betrachtungsweise die Ebene der Managementpläne vollständig ignoriert.

Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 – neue Rügen

Erste Einschätzung

Das Mahnschreiben wird derzeit von Bund und Ländern intensiv geprüft. Dies betrifft insbesondere die gegen alle Länder und den Bund in Bezug auf alle Gebiete erhobenen Vorwürfe.

Nach einer vorläufigen ersten gemeinsamen Einschätzung werden diese Kritikpunkte der Kommission nicht als rechtlich begründet angesehen.

Diese Position wird auch von Mecklenburg-Vorpommern vertreten.

Konzept der Critical Loads

Entwickelt zur Beurteilung der Wirkung von langfristigen Stoffeinträgen in Lebensräume

Critical Loads sind Vorsorgewerte für Stoffeinträge pro Zeiteinheit, bei deren dauerhaftem Eintrag (in der Regel über 100 Jahre) keine Veränderungen der Lebensräume stattfinden (=no-effect-Werte).

Wegen dieses Vorsorgeansatzes sind sie prinzipiell sehr gut geeignet, die hohen Anforderungen zu erfüllen, die die Rechtsprechung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt. Ihre Einhaltung schließt sicher und langfristig aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten.

Dieser extreme Vorsorgeansatz verhindert eine schematische Übertragung auf andere Bereiche (z.B. gesetzlich geschützte Biotope).

Critical Loads für Stickstoffeinträge

Critical Loads sind wissenschaftlich für die Einträge einer Vielzahl von Stoffen in Lebensräume ermittelt worden.

Der Critical Loads Ansatz hat im Vollzug in den letzten Jahren vor allem für Stickstoffeinträge eine zunehmend größere Rolle gespielt.

Gründe:

- eutrophierende Wirkung für Lebensräume
- Überschreitung des Critical Loads in vielen Gegenden (Nord-)Deutschlands durch bereits bestehende Stickstoffquellen (u.a. landwirtschaftliche Düngung, Straßenverkehr)

Critical Loads für Stickstoffeinträge

Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt unter Beteiligung von Experten der Naturschutzverwaltung) zur Bewertung von Stickstoffeinträgen

Abschlussbericht von 2013: „Modellierte“ Critical Loads statt „empirische“ Critical Loads

Modellierte Critical Loads werden auf der Basis der empirischen Critical Loads unter Einbeziehung von bestimmten Randbedingungen des konkreten Standorts ermittelt.

Konzept der BASt ist von der Rechtsprechung des BVerwG auch schon vor Jahren anerkannt worden.

Critical Loads für Stickstoffeinträge

Zur Umsetzung des BAST-Gutachtens wurde von der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) ein Leitfaden entwickelt, der jetzt (endlich!) kurz vor Veröffentlichung steht:

**Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der
FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (H PSE)**

- Stickstoffleitfaden Straße -

Ausgabe 2019

Critical Loads für Stickstoffeinträge Auftrag der UMK zur Anwendung auf BImSchG-Anlagen

Die LAI (Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) und die LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) der UMK sind 2012 beauftragt worden, einen Leitfaden für die Anwendung des Critical Loads Konzeptes auf BImSchG-Anlagen zu entwerfen.

Dabei sollte sich möglichst eng an die Vorarbeiten der Straßenbauverwaltung angelehnt werden.

Wegen der Abhängigkeit vom Stickstoffleitfaden Straße konnten die Arbeiten an dem LAI/LANA-Leitfaden erst jetzt abgeschlossen werden. Es wird eine Beschlussfassung auf der Frühjahrs-UMK im Mai 2019 angestrebt.

Critical Loads für Stickstoffeinträge Auftrag der UMK zur Anwendung auf BImSchG-Anlagen

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen -

Ad-hoc-AG

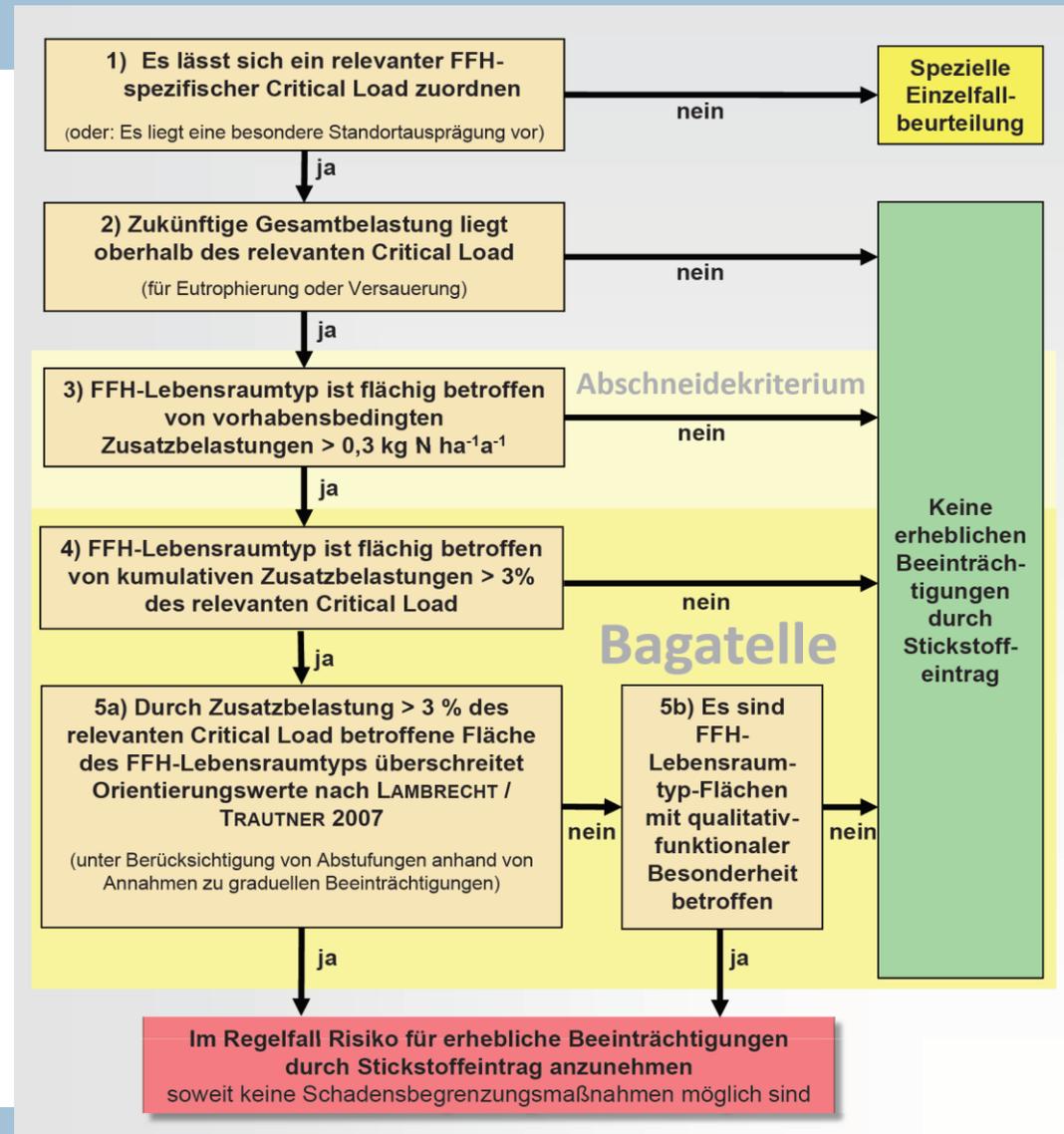
„Leitfaden zur Auslegung des §34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“

19. Februar 2019

Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen Prüfschema

Kernpunkte sind die
Prüfschritte 2), 3) und 4)



Drei Prüfungsansätze:

- Prüfung der Unterschreitung des Abschneidekriteriums
- Prüfung der Unterschreitung des Critical Loads durch die Gesamtbelastung
- Prüfung der Unterschreitung der N-Bagatellschwelle

Diese drei Prüfungsansätze sind bei der Frage zu unterscheiden, ob das zu prüfende Vorhaben im Hinblick auf seinen Stickstoffeintrag in einen FFH-Lebensraumtyp genehmigungsfähig ist.

Alle drei existieren nebeneinander.

Führt einer der Prüfungsansätze zum Ergebnis, dass das Vorhaben danach als unproblematisch anzusehen ist, sind keine weiteren Prüfungen erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag zu konstatieren sind.

Prüfungsansatz 1

Prüfung der Unterschreitung des Abschneidekriteriums

Unterschreitet der Stickstoffeintrag des beantragten Vorhabens das absolute Abschneidekriterium (in Höhe von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$), ist das Vorhaben insoweit unproblematisch und genehmigungsfähig. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Prüfungsansatz 2

Unterschreitung des Critical Loads durch die Gesamtbelastung

Unterschreitet die Gesamtbelastung des zu prüfenden konkreten Lebens-raums den hierfür maßgeblichen Critical Load, ist das Vorhaben insoweit unproblematisch und genehmigungsfähig. Die Gesamtbelastung ergibt sich bei diesem Prüfansatz nach Abbildung 3 aus einer Summierung

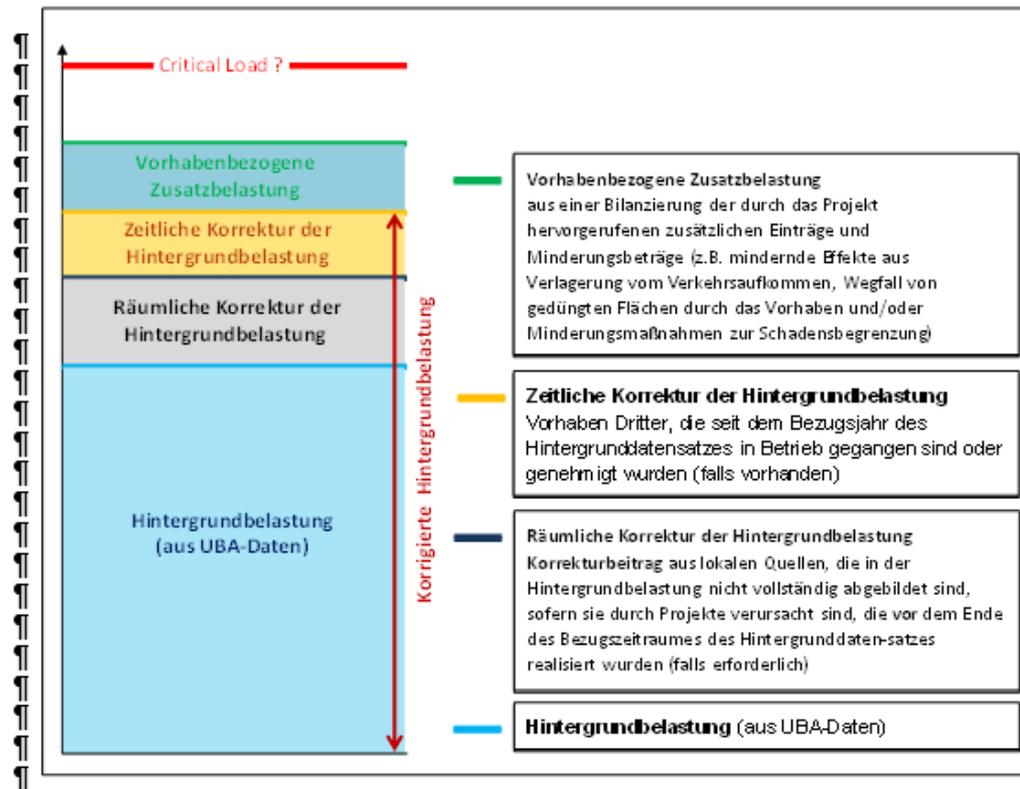
- der Hintergrundbelastung (die dem UBA-Datensatz entnommen wird),
- der zeitlichen und räumlichen Korrektur dieser Hintergrundbelastung – hier gehen unter anderem weitere zu kumulierende Vorhaben ein, die noch nicht im UBA-Datensatz berücksichtigt wurden,
- sowie der vorhabenbezogenen Zusatzbelastung.

Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Critical Loads Stickstoffeinträge definieren, bei deren Unterschreitung langfristig negative Veränderungen der jeweiligen Lebensraumtypen ausgeschlossen sind.

Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Unterschreitung des Critical Loads durch die Gesamtbelastung

Abb. 3 zeigt die Belastungsanteile, die – sofern vorhanden – berücksichtigt werden müssen, um zu prüfen, ob die Gesamtbelastung den Critical Load überschreiten wird. ¶



Prüfungsansatz 3

Prüfung der Unterschreitung der N-Bagatellschwelle

Trotz Überschreitung des Abschneidekriteriums und trotz Überschreitung des maßgeblichen Critical Load durch die Gesamtbelastung ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Vorhaben dennoch genehmigungsfähig ist, wenn die vorhabenbedingte Zusatzbelastung gemeinsam mit weiteren kumulativ zu berücksichtigenden Plänen und Projekten (kumulative Zusatzbelastung – Abb. 4) nicht größer als 3% des jeweils relevanten Critical Load beträgt.

Prüfungsansatz 3

Prüfung der Unterschreitung der N-Bagatellschwelle

Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass es auch bei einer Überschreitung des Critical Load durch die Gesamtbelastung unbillig wäre, bagatellhafte zusätzliche Belastungen eines neuen Vorhabens auszuschließen. Damit dieses Instrument aber nicht durch eine Vielzahl im Einzelnen geringfügiger, aber in der Summe durchaus erheblicher Stickstoffeinträge zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führt, sind an dieser Stelle in die Kumulation nicht nur weitere künftige zusätzliche Belastungen, sondern auch alle bisherigen zusätzlichen Belastungen seit Gebietslistung einzubeziehen. Auf diese Weise kann auch ein Missbrauch dieses Ansatzes verhindert werden.

Prüfung der Unterschreitung der N-Bagatellschwelle

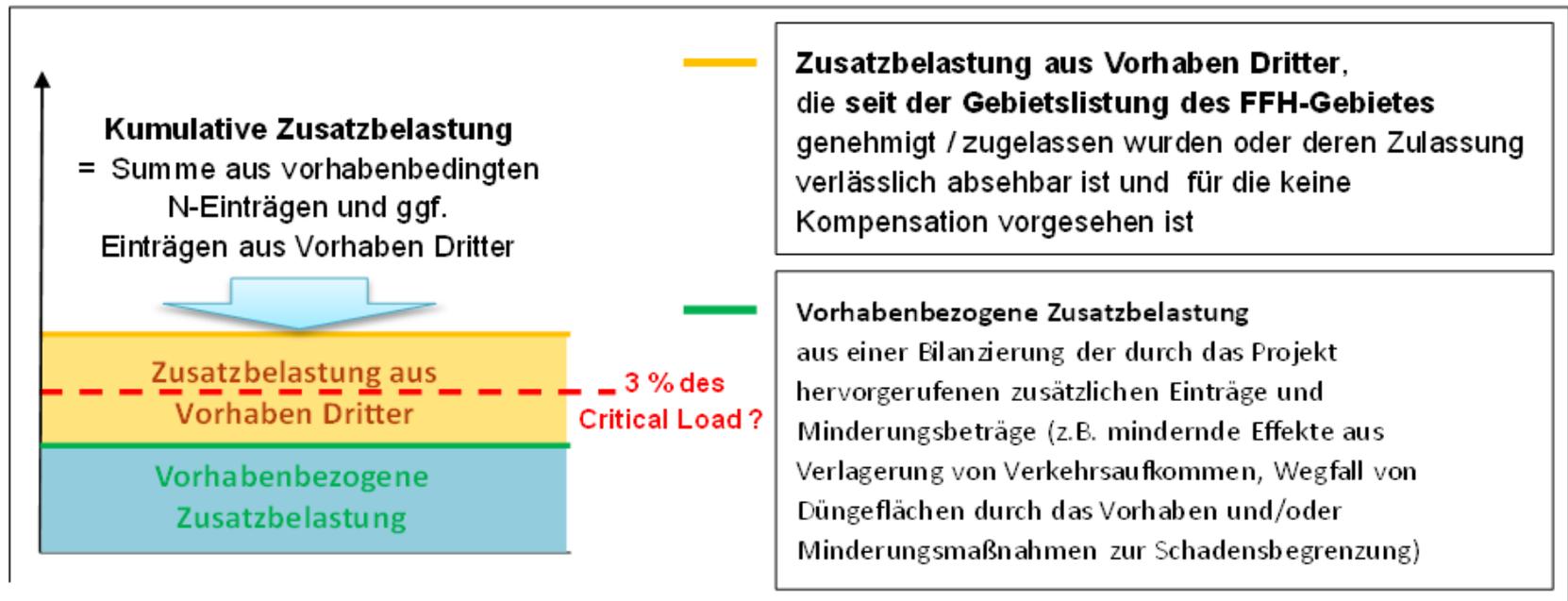


Abb. 4: Zusammensetzung der Zusatzbelastung zur Prüfung, ob die Bagatellschwelle für Stickstoffeinträge überschritten wird (siehe auch Abschnitt 3.5.2 H PSE)

Verfahren bei Änderungsgenehmigungen nach BImSchG

Die Auslösung einer Prüfung nach § 34 BNatSchG allein begründet noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Änderung, da sie nicht für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von Bedeutung ist.

Zusätzliche Emissionen sind ihrerseits in der Regel für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG erheblich und können daher die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung begründen. Das **Abschneidekriterium** von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ kann in diesem Zusammenhang auch als Maßstab dazu dienen, festzustellen, ob ein **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG** erforderlich ist.

„Verbesserungsgenehmigungen“

Wenn bei Änderungen/Erweiterungen bestehender, nur baurechtlich genehmigter Anlagen eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich ist, kann die Genehmigung trotz der Überschreitung des jeweiligen Critical Loads durch die Gesamtbelastung (einschließlich der Emissionen bereits bestehender Anlagenteile) im FFH-Gebiet aus naturschutzrechtlichen Gründen erteilt werden, wenn mit der Anlagenänderung eindeutige Verbesserungen verbunden sind.

„Verbesserungsgenehmigungen“

Dies kann angenommen werden, wenn durch die Änderung die von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastungen (Stickstoffoxid- oder Ammoniakemissionen) gegenüber dem Ist-Zustand mehr als 50% reduziert werden. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Abweichungsprüfung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG die dort in Nummer 1 genannten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ gegeben sind, weil mit der Verwirklichung des Vorhabens erhebliche Verbesserungen des Stickstoffeintrags im Gebiet verbunden sind.



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!